

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Dritte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Dritte Titul.

Wie sich Unsere Beambte verhalten sollen/
wann sie einen Ubelthäter zur Hafft gebracht
haben.

Damit die zur Hafft gebrachte Personen nicht lang in Gefängnuß mit Unkosten gehalten / sondern auff ein oder andern weg/nach dem sich ihr Schuld oder Unschuld befindet / deren bald erlediget werden / so sollen Unsere Beambte / so bald sie ein verdächtige oder beschuldigte Person zur Hafft bringen / dieselbige unverzüglich / und ohne Zulassung langen Bedachts / examinirn , zuvorderst aber die Wahrheit zubekennen / mit Ernst vermahnen / und darneben erinnern / wo sie das nicht thue / alsdann mit mehrerm Ernst und Schärpffe gegen ihr möchte verfahren werden.

s. I.

Wann nun solche Verwarnung und Erinnerung geschehen / sollen alsdann ermeldte Unsere Beambte / die verhaftte Personen von ihrem Verbrechen und Ubelthaten in gemein / und dann auch in specie , deßgleichen insonderheit von allen nohtwendigen Umständen / wie sie solches für sich selbst / ihrem Verstand nach / am besten werden zuthun wissen / mit allem Fleiß befragen / und was sie auff solches Examiniern gestanden oder verneint / fleißig und getreulich auffzeichnen.

s. II.

Insonderheit aber in acht nehmen / daß / weils offtermals bey Examiniern der Gefangenen / eine Frag aus der andern entspringt / und die gegebene Antworten zu andern weitem Interrogatorijs und Fragstücken / ganz bequemicke Anlaß geben / selbige alsbalden auch von dem Verhaftten erkundiget / und wo es nöhtig befunden / gleich gestricks von andern Orten / dahin angedeute Antworten sich referiren / nohtwendige Information und Bericht eingeholt / auch darauff die allendliche Beschaffenheit der Sachen auff einmal / und mit solcher vollkommenen Ausführung / zu gedachter Unserer Cangel / beneben Einschließung Abschrift des Protocolls , überschrieben werde.

s. III.

Wir wollen auch mit Ernst gebotten und befohlen haben / daß keiner Unserer Ober- oder Unter-Ambtleut / ohne Unsern Befelch /

DD 3

für

für sich selbst / mit Territation oder peinlicher Frag / gegen einer gefangenen Manns- oder Weibsperson verfare.

§. IV.

Also soll auch keiner Unserer Ambtleut / in Sachen / da der Gefangene ein Leibsstraff verdient hätte / oder dieselb an sich selbst malefizisch / Macht haben / demselben für sich selber / ohne Unser Vorwissen und Befehl / allein mit dem Thurn / Gest oder sonst zu straffen / oder aber auff oder ohne Bürgschafft wiederum ledig zulassen.

§. V.

Gleicher Gestalt sollen mehrgedachte Unsere Beambte nicht Macht haben / einigen Vertrag / wie der immer genannt werden mag / in solchen Sachen auffzurichten / oder ohne Unser Vorwissen und außdruckliche Bewilligung / aus einer peinlichen Malefizsachen / eine Burgerliche zumachen. Da aber die Sach also beschaffen / daß die peinliche Straff nachgelassen / und in ein Burgerliche verändert werden köndte / so soll solches an Uns gebracht / und Unsers Bescheids darunter erwartet werden.

§. VI.

Wann nun solches alles geschehen / und die Ambtliche Bericht / mit ihren nothwendigen Umständen / schriftlich verfaßt / bey Unserer Cansley einkommen / sollen Unsere Statthalter / Hoffrichter / Cansler und Räthe / denen solche Sache anbefohlen und vertraut werden / auff die einkommene Bericht / und der selben angezeigte Umstand / fleißige Achtung geben / vernünfftiglich und wohl erwegen / ob der Verhaft mit peinlicher Frag allein zu schrecken / und metu torturæ zufragen / oder ob er an die Folter zuschlagen / oder peinlich mit / oder ohne Gewicht / auffzuziehen seye / welches alles sie dann / nach größe und schwere der begangenen Mißhandlung / Item nach bewiesenen Anzeigungen und Indicien / wie auch nach der verhaftten Person / biß dahin geführten Leben und Wandels / deßgleichen nach desselben Stärck oder Schwachheit zuermessen / und darüber ihr Gutbeduncken zuverfassen / und Uns zuzustellen haben. Da sie auch aus den einkommenen Berichten nicht genugsam informirt / können sie alsdann in den jenigen Puncten / darinnen sie weitere information bedürfftig / fernern Bericht von Unsern Beambten erfordern.

§. VII.

Insonderheit aber sollen sie sich bestreiffen / daß sie alle Sachen /

then/ welche malefiz und verhasste Personen betreffen/ vor allen andern Geschäften/ die Aufschub leyden mögen/ vornemmen und expediren/ damit die arme Gefangene nicht lang in Gefängnis gehalten/ sondern entweder/ wann sie unschuldig befunden/ wiederum loß gelassen/ oder da sie schuldhaft/ mit verdienter Straff angesehen werden.

Der Vierde Titul.

Wie sich Unsere Beamte verhalten sollen/ wann von Uns ihnen befohlen wird/ jemanden peinlich zu fragen.

Wann nun/ von Uns/ Unsern Beamten Befelch zukommt/ einen Gefangenen oder Ubelthäter mit peinlicher Frag angreifen zulassen/ sollen sie dieselbe/ beneben dem Ambt/ oder Stattschreiber/ in Beyseyn zweyer oder dreyer des Gerichts/ Raths oder anderer redlicher Personen/ nach jedes Orts herkommen/ damit durch dieselben die Urgicht bewiesen werden könne/ anstellen.

§. I.

Darbey dann gute Achtung zugeben/ daß der Ubelthäter/ welchen sie peinlich zu fragen vorhabens seynd/ zur selben Zeit nicht beweint seye/ und auff sich selbst vielleicht die Unwarheit aussage/ derohalben sollen sie/ wann es seyn kan/ die Sach dahin richten/ daß die peinliche Frag Vormittag/ wann der Verhasste noch nüchtern ist/ angestellt und verricht werde.

§. II.

Es sollen auch Unsere Beamte/ ehe sie den Verhassten lassen auffziehen/ zuvor ihne wiederum zu Rede stellen und vermahnen/ daß er ihm selbst oder andern nicht Unrecht thue/ sondern die lautere/ runde und klare Warheit/ wie die Sach sich eygentlich zugetragen/ bekenne/ und solches in der Güte/ und vor der peinlichen Frage thue/ also ihme selbst vor Pein und Marter seye. Wann aber solche treuherzige Verwarnung nichts versangen will/ sondern der Verhasste/ auff seinem Berneinen halbstarriglich verharret/ mag alsdann zur Tortur, Vermög empfangenen Befelchs/ geschritten werden.

§. III.

Da aber der Verhassten/ welche eines Mords/ Raubs/ Diebstahls